

An unsere geschätzte
Kundschaft

Schwyz, im Dezember 2021

KUNDENINFORMATION

Wiederum werden sich einige Gesetze ändern und dementsprechend Anpassungen vorgenommen werden. Mit dieser Kundeninformation möchten wir Sie einerseits orientieren und Ihnen andererseits aufzeigen, wie wir Sie bei der Bewältigung dieser Aufgaben aktiv unterstützen können.

Inhaltsübersicht:

1. Steuererklärung 2021 für natürliche Personen
2. Online-Einreichung Steuererklärung 2021 Kanton SZ und UR
3. Änderungen Steuergesetze ab 1. Januar 2022
4. Verlautbarungen zu Covid-19
5. Einzahlungen Säule 3a für 2021 und Einkäufe in die 2. Säule
6. Opting-out für Revision bei juristischen Personen
7. Blick in die Zukunft
8. Unsere Öffnungszeiten über die Festtage 2021/22

1. Steuererklärung 2021 für natürliche Personen

Im Februar 2022 werden an alle am 31. Dezember 2021 in der Schweiz wohnhaften, natürlichen Personen oder an solche die ein Sekundärsteuerdomizil in der Schweiz haben die Unterlagen zur Steuererklärung 2021 zugestellt. Dazu sind die gesamten, weltweiten Einkommens- und Vermögensverhältnisse 2021 zu deklarieren. Für die uns bekannten bisherigen Steuerpflichtigen werden wir wie üblich Fristverlängerung für das Einreichen der Steuererklärung bei den zuständigen Stellen verlangen, d.h., auch für das Ausfüllen der nächsten Steuererklärung 2021 stellen wir Ihnen gerne unsere Dienste zur Verfügung.

2. Online-Einreichung der Steuererklärung 2021 für natürliche Personen im Kanton Schwyz und neu im Kanton Uri

Der Kanton Schwyz bietet die Möglichkeit der Online Einreichung der Steuererklärung 2021, inkl. aller Beilagen, für natürliche Personen an. Die Einreichung kann ohne Unterschrift und ohne Ausdruck Online erfolgen.

Der Hauptbogen zur Steuererklärung 2021 wird jedem Steuerpflichtigen bis spätestens 28. Februar 2022 zugestellt.

Die Software zur Online-Einreichung steht seit dem 1. Februar 2021 den Anwendern zur Verfügung. Die Möglichkeit der Einreichung der Steuererklärung mit Beilagen in Papierform bleibt wie bisher bestehen.

Ebenfalls kann nun die Steuererklärung 2021 mit den Beilagen im Kanton UR auch online eingereicht werden. Im Kanton Uri werden deshalb keine Steuerformulare mehr an die Steuerpflichtigen verschickt. Diese müssen bei Bedarf, durch den Steuerpflichtigen, separat beim Amt für Steuern Uri oder bei der Gemeinde bezogen werden.

3. Änderungen Steuergesetze ab 1. Januar 2022

Natürliche Personen

Generelle Neuschätzung landwirtschaftliche Grundstücke Kanton Schwyz:

Die neuen Schätzungswerte haben für die Steuererklärung 2021 Gültigkeit. Sie sind ab der Steuerperiode 2021 zu verwenden.

Diverse Entlastungen im Kanton Schwyz ab Steuerjahr 2022:

- Die Steuereintrittsschwelle für niedrige Einkommen wird im Kanton Schwyz bei den natürlichen Personen angehoben.
- Einführung eines Entlastungsabzug beim Einkommen im Kanton Schwyz für alle natürlichen Personen mit der Berücksichtigung des Zivilstands.
- Einführung eines Entlastungsabzug für Rentner beim Einkommen im Kanton Schwyz.

Privatanteil Geschäftsauto ab 1. Januar 2022:

- Der Privatanteil für Autos in der Firma wird neu auf pauschal 0.9% pro Monat auf dem Kaufpreis exkl. MWST berechnet.
- Der neue Ansatz gilt für die Direkten Steuern und für die Berechnung bei der MWST.
- Die steuerliche Aufrechnung des Arbeitswegs im Zusammenhang mit dem FABI entfällt.

4. Verlautbarungen zu Covid-19

Bei der Beanspruchung eines Covid-19 Kredites im 2020 durch Ihren Betrieb ist dieser auch in der Buchhaltung 2021 unter langfristigem Fremdkapital auszuweisen. Dieser ist bis mindestens 31. März 2022 weiterhin zinslos. Die bis heute mögliche Rückzahlungsfrist dauert 8 Jahre.

Wichtig ist, dass wenn Ihr Betrieb als juristische Person (z.B. AG, GmbH etc.) geführt wird, keine Dividende ausgeschüttet werden darf, bis der Covid-19 Kredit vollständig zurückbezahlt ist. Ob die Dividende effektiv ausbezahlt, mit einem Darlehen eines Aktionärs verrechnet wird oder auf einem Kontokorrent im Betrieb gutgeschrieben wird, ist für die Beurteilung unerheblich. Falls trotzdem bereits eine Dividende ausgeschüttet worden ist, muss diese rückgängig gemacht werden.

Wir empfehlen Ihnen eine Strategie zur Rückzahlung des Covid-19 für Ihre Firma festzulegen. Gerne unterstützen wir Sie dazu.

5. Einzahlungen Säule 3a für 2021 und Einkäufe in die 2. Säule

Beachten Sie, dass allfällige Einzahlungen in die Säule 3a noch bis Ende Dezember 2021 vorzunehmen sind, damit sie für das Jahr 2021 einkommenssteuerwirksam werden.

Einzahlungen können Personen vornehmen, die im 2021 ein Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

Der Maximalbetrag für unselbständig erwerbstätige Personen (sowie für Selbständigerwerbende, welche auch in die 2. Säule einzahlen), wurde für das Jahr 2021 auf CHF 6'883.00 festgesetzt.

Der Maximalbetrag für Selbständigerwerbende und unselbständig erwerbstätige Personen, welche **keine** Beiträge in die 2. Säule leisten, beträgt für das Jahr 2021 CHF 34'416.00, **höchstens** jedoch 20% vom Erwerbseinkommen.

Bitte beachten Sie, dass wegen der Beschränkung auf höchstens 20% des Erwerbseinkommens nicht zu hohe Beiträge geleistet werden, da Einzahlungen über dem Maximalbetrag steuerlich nicht zugelassen sind. Beachten Sie bitte auch, dass Ihnen steuerlich nicht zugelassene Beiträge von der Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet werden, um eine Doppelbesteuerung bei der späteren Auszahlung zu vermeiden.

Bezüglich der beruflichen Vorsorge empfehlen wir, sich bei Ihrem Versicherungsberater zu informieren, ob allfällig noch Nachzahlungen (Einkäufe) in die 2. Säule möglich sind. Dies ist auch aus dem alljährlichen persönlichen BVG-Vorsorgeausweis ersichtlich. Die von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigungen über Einkäufe in die 2. Säule sind der Steuererklärung beizulegen.

Beachten Sie weiter, keine Einkäufe im Zeitraum von 3 Jahren vor der gewünschten Pensionierung zu tätigen, wenn Sie eine Kapitalauszahlung Ihres BVG-Guthabens vorgesehen haben.

6. Opting-out für Revision bei juristischen Personen

Juristische Personen bis 10 Mitarbeiter auf 100% Stellen gerechnet können gemäss dem Gesetz auf eine Revisionsstelle verzichten mittels einem Opting-out. Wir bitten Sie zu beachten, dass Ihre Firma, wenn es sich dabei um eine juristische Person handelt, wie z.B. AG, GmbH, Genossenschaft, die Bedingung mit den 10 Personen weiterhin erfüllt. Wenn dem nicht mehr so ist, müsste der Verwaltungsrat handeln, indem er der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorschlägt. Gerne unterstützen wird Sie dabei.

7. Blick in die Zukunft:

Neues Aktienrecht

Auf den 1. Januar 2023 tritt das überarbeitete Aktienrecht in Kraft. Es werden diverse Änderungen in Kraft gesetzt, welche hauptsächlich die Aktiengesellschaft betreffen. Es sind dazu Anpassungen möglich, welche teilweise von den Organen der Firma bearbeitet bzw. darüber an den Versammlungen zu befinden ist.

Es sind zu einzelnen Bereichen auch die weiteren juristischen Personen betroffen.

Revision Erbrecht

Auf den 1. Januar 2023 tritt ein Teil des angepassten Erbrechts in Kraft. Es sind daraus allfällige Anpassungen bei bereits vorhandenen Schriftstücken möglich, z.B. Testament, Erbvertrag.

8. Unsere Öffnungszeiten über die Festtage 2021/22:

Donnerstag, 23. Dezember 2021	ab 16.00 geschlossen
Freitag, 24. Dezember 2021	geschlossen
Montag, 27. Dezember 2021	normale Öffnungszeiten
Dienstag, 28. Dezember 2021	normale Öffnungszeiten
Mittwoch, 29. Dezember 2021	normale Öffnungszeiten
Donnerstag, 30. Dezember 2021	normale Öffnungszeiten
Freitag, 31. Dezember 2021	geschlossen
Montag, 3. Januar 2022	normale Öffnungszeiten
Dienstag, 4. Januar 2021	normale Öffnungszeiten
Mittwoch, 5. Januar 2021	normale Öffnungszeiten
Donnerstag, 6. Januar 2022	geschlossen
ab Freitag, 7. Januar 2022	normale Öffnungszeiten

Für allfällige Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Imhof Treuhand AG, Schwyz